

heitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates, ist er aufgrund eines erneuten Ersuchens auszuliefern, ohne daß es der Übermittlung der in Artikel 48 genannten Unterlagen bedarf.

#### Artikel 57

##### Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen

- a) die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind, und
- b) die Gegenstände, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge des Todes der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(3) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht worden ist, im ersuchten Vertragsstaat in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

#### Artikel 58

##### Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

#### Artikel 59

##### Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Hoheitsgebiet durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung durch sein Hoheitsgebiet auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

#### Artikel 60

##### Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(X) Die Auslieferungskosten, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstehen, trägt dieser Vertragsstaat.

(2) Die Durchleitungskosten, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstehen, trägt der ersuchende Vertragsstaat.

#### Teil VIII

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 61

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Zahlungsmitteln werden durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

#### Artikel 62

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei dem anderen Vertragsstaat wirksam.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Nikosia am 16. Oktober 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Oskar Fischer

Für die  
Republik Zypern

Nicos A. Rolandis